

▶ VKH

Schonvermögen seit dem 1.4.17 auf 5.000 EUR gestiegen

| Gem. § 115 Abs. 3 ZPO (i. V. m. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG in Familienstreitsachen bzw. § 76 FamFG in Familiensachen) ist für das Verfahren Vermögen einzusetzen, soweit es für den Beteiligten zumutbar ist. Es wird auf § 90 SGB XII verwiesen. Gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII müssen kleinere Barbeträge nicht eingesetzt werden. Durch die zweite VO zur Änderung der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII ist das nicht einsetzbare Schonvermögen seit dem 1.4.17 auf 5.000 EUR erhöht worden. |

Vermögen
ist einzusetzen,
um Prozesse
führen zu können

▶ Verfahrensrecht

Beschwerdegericht darf auch ohne Abhilfe entscheiden

| In Nicht-Familiensachen kann das Erstgericht einer Beschwerde abhelfen. Der BGH hat erneut klargestellt, dass das Beschwerdegericht in der Sache entscheiden kann, wenn das AG kein Abhilfeverfahren durchgeführt hat. Eine ordnungsgemäße Abhilfeentscheidung ist keine Verfahrensvoraussetzung dafür, das Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdegericht durchzuführen (BGH 15.2.17, XII ZB 462/16, Abruf-Nr. 192716). |



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 192716

Mit dieser Entscheidung setzt der BGH seine bisherige Rechtsprechung fort (BGH 17.6.10, V ZB 13/10, juris). Dasselbe gilt auch für eine nicht ordnungsgemäße Abhilfe bei sofortigen Beschwerden gem. § 572 ZPO (vgl. Heßler in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 572 Rn. 4). Das Beschwerdegericht kann jedoch das Verfahren zur ordnungsgemäßen Abhilfe an die Ausgangsinstanz zurückgeben.

▶ Verfahrensrecht

Beschwerdefristen eines übergangenen Versorgungsträgers

| Die Beschwerdefristen des § 63 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 FamFG gelten nicht für einen Muss-Beteiligten, der im ersten Rechtszug nicht als Beteiligter hinzugezogen worden und dem der instanzabschließende Beschluss nicht bekannt gegeben worden ist (BGH 15.2.17, XII ZB 405/16, Abruf-Nr. 192702). |



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 192702

Die Versorgungsträger, bei denen ein ausgleichendes Anrecht besteht, und die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs zu begründen ist, sind am Verbundverfahren zu beteiligen, § 219 Nr. 2 und 3 FamFG. Werden sie nicht beteiligt oder wird ihnen die Entscheidung nicht bekannt gegeben, wird die Verbundentscheidung nicht rechtskräftig. Denn die Beschwerdefrist für den betroffenen Versorgungsträger wird erst dadurch in Gang gesetzt, dass ihm die Entscheidung schriftlich bekannt gegeben wird, § 63 Abs. 3 FamFG.

MERKE | Bei einer Beschwerde des übergangenen Versorgungsträgers können die Ehegatten nach § 145 Abs. 3 FamFG n.F. keine Anschlussbeschwerde gegen den Scheidungsausspruch einlegen. Abs. 3 wurde eingefügt, um Doppelgehren zu vermeiden. Anschlussbeschwerde gegen andere Folgesachen sind aber möglich.